

SATZUNG

des

Vereins der Förderer des Städtischen Heriburg-Gymnasiums Coesfeld e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Verein der Förderer des Städt. Heriburg Gymnasiums Coesfeld e.V.“

Der Sitz des Vereins ist in 48653 Coesfeld. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Coesfeld eingetragen (VR 252).

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, die erzieherischen und kulturellen Aufgaben und Ziele sowie die sozialen, pädagogischen und kulturellen Belangen des Heriburg-Gymnasiums ideell und materiell zu unterstützen. Der Zweck umfasst auch die Förderung der Kontakte zwischen den derzeitigen und den ehemaligen Schülern und Lehrern sowie zwischen der Elternschaft und der Schule. Der Verein führt die Maßnahmen durch, die ihm zur Erreichung dieses Vereinszwecks unter Beachtung des § 3 geeignet erscheinen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach den §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Der Verein

ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürlich Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch seinen Ausschluss aus dem Verein oder durch seinen Austritt. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand und kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat erfolgen.
4. Ein Mitglied, das in erheblichen Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Der Vorstandsbeschluss über den Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen diesen Beschluss innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang schriftlich gegen den Beschluss Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds ruhen. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Berufungsfrist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschlusses.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsprüfer

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist alle 2 Jahre vom ersten oder zweiten Vorsitzenden unter Einbehaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen schriftlich oder per eMail einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagungsordnung mitzuteilen. Die Ladung erfolgt an die letzbekannte Anschrift oder eMail-Adresse des Mitglieds.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes.
 - b. Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
 - c. Beschlüsse über Satzungsänderung und die Vereinsauflösung
 - d. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Rechnungsprüfer
 - e. Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand.
3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, wenn zwei Vorstandmitglieder es verlangen oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes der Gründe fordern.
4. Jede satzungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden also als solche nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen und zur Auflösung des

Vereins bedarf es einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für die Änderungen des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

5. Die Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich durch den Ersten Vorsitzenden des Vereins geleitet.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Jedes Mitglied hat auf den Mitgliederversammlungen eine Stimme. Die Stimme ist grundsätzlich persönlich abzugeben. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist zulässig; jedoch ist vor der Stimmabgabe die schriftliche Vollmacht des vertretenden Mitgliedes nachzuweisen, wobei die Vertretungsvollmacht nur einem Vereinsmitglied erteilt werden kann. Die Ausübung des Stimmrechtes kann im eigenen Namen und im Namen des Vertretenden immer nur einheitlich erfolgen.

Soweit juristische Personen Mitglieder sind, kann die Vollmacht zur Stimmabgabe und eine Vollmacht zur Wahrnehmung aller sonstigen mitgliedschaftlichen Rechte auch einem Bedienstetem der juristischen Person erteilt werden.

8. Das passive Wahlrecht steht nur natürlichen Personen zu, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - Der/Dem Ersten Vorsitzenden
 - Der/Dem Zweiten Vorsitzenden
 - Der/Dem Dritten Vorsitzenden

Der/Die Schatzmeister/in bzw. Kassierer ist aus den Reihen der Vorstandsmitglieder namentlich festzulegen.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitglieder und die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Entscheidung über die Verwendung der Vereinsmittel zur Erfüllung des Vereinszweckes.
5. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom dem 1. Vorsitzenden oder zwei anderen Vorstandsmitgliedern einberufen. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form. Die Tagesordnung braucht bei der Einberufung nicht mitgeteilt zu werden. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche ist einzuhalten. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Mit Zustimmung aller Vorstandmitglieder können Beschlüsse auch außerhalb einer Vorstandssitzung (schriftlich oder mündlich, telefonisch oder telegraphisch) gefasst werden. Wenn die Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe innerhalb der gesetzten Frist, die drei Wochen nicht überschreiten darf, nicht beantwortet wird, fehlt es an der Zustimmung zu Form und Verfahren.

Werden Beschlüsse außerhalb einer gemeinsamen Vorstandssitzung gefasst, ist der Wortlaut des Beschlusses in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Vorstandmitgliedern zu unterzeichnen.

6. Der Vorstand hat im Rahmen seiner Aufgaben dafür zu sorgen, dass die beabsichtigte Geschäftsführung des Vereins den Bestimmungen in den §§ 2, 3 der Satzung entspricht und ordnungsgemäße Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben geführt werden.

§ 8

Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit. Die Rechnungsprüfer müssen kein Mitglied des Vereins sein. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist zulässig. Jeder Rechnungsprüfer bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Rechnungsprüfer während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand des Vereins einen neuen Rechnungsprüfer für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Rechnungsprüfers. Diese Wahl des Rechnungsprüfers durch den Vorstand kann auf der nächsten Mitgliederversammlung dadurch aufgehoben werden, dass die Mitgliederversammlung eine andere Person als Ersatz wählt.

Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über ihre Rechnungsprüfung vorzulegen, der zur Vorbereitung der Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung dient.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder des Vereins haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe und die Fälligkeit dieses Mitgliedsbeitrages werden durch den Vorstand festgelegt. Er entscheidet auch darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen Mitglieder von den Beitragspflichten entbunden werden.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11

Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei der Auflösung des Vereins oder der Aufhebung des Vereins oder bei dem Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Coesfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Schüler des Heriburg-Gymnasiums zu verwenden hat.